

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Kreisstadt Bergheim vom 07.11.2018

Ratsbeschluss vom 06.11.2018, in Kraft getreten am 13.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Kreisstadt Bergheim Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Kreisstadt Bergheim aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Fahrbahndecke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Stellplatzflächen,
 - g) unselbständige Grünanlagen und
 - h) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Kreisstadt Bergheim und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Kreisstadt Bergheim trägt den Anteil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt und
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. (3) anrechenbaren Breiten, so trägt die Kreisstadt Bergheim den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

Bei den Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahn-breite nach § 2 Abs. (2) hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart / Teileinrichtung	anrechenbare maximale Breite		Anteil der Beitragspflichtigen in %
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	a) in sonstigen Gebieten b) in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen c) im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zulässig ist	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je Straßenseite 2,40 m	nicht vorgesehen	50
c) Parkstreifen	je Straßenseite 5,00 m	je Straßenseite 5,00 m	60
d) Gehweg	je Straßenseite 2,50 m	je Straßenseite 2,50 m	60
e) Beleuchtung			30
f) Oberflächenentwässerung			30
g) unselbständige Grünanlagen	je Straßenseite 2,00 m	je Straßenseite 2,00 m	50
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je Straßenseite 2,40 m	je Straßenseite 2,40 m	30
c) Parkstreifen	je Straßenseite 5,00 m	je Straßenseite 5,00 m	50
d) Gehweg	je Straßenseite 2,50 m	je Straßenseite 2,50 m	50

e) Beleuchtung			30
f) Oberflächenentwässerung			30
g) unselbständige Grünanlagen	je Straßenseite 2,00 m	je Straßenseite 2,00 m	50
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je Straßenseite 2,40 m	je Straßenseite 2,40 m	10
c) Parkstreifen	je Straßenseite 5,00 m	je Straßenseite 5,00 m	50
d) Gehweg	je Straßenseite 2,50 m	je Straßenseite 2,50 m	50
e) Beleuchtung			30
f) Oberflächenentwässerung			30
g) unselbständige Grünanlagen	je Straßenseite 2,00 m	je Straßenseite 2,00 m	50
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je Straßenseite 2,40 m	je Straßenseite 2,40 m	40
c) Parkstreifen	je Straßenseite 5,00 m	je Straßenseite 5,00 m	60
d) Gehweg	je Straßenseite 6,00 m	je Straßenseite 6,00 m	60
e) Beleuchtung			30
f) Oberflächenentwässerung			30
g) unselbständige Grünanlagen	je Straßenseite 2,00 m	je Straßenseite 2,00 m	50

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. (3) Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze (3) und (5) gelten als
1. Anliegerstraßen
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen
 2. Haupterschließungsstraßen
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind
 3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen
 4. Hauptgeschäftsstraßen
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder gastronomischen Betrieben im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt

5. Fußgängergeschäftsstraßen
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist
 6. verkehrsberuhigte Bereiche
Straßenverkehrsflächen im niveaugleichen Ausbau unter Berücksichtigung der Ausbauvorschriften zu Verkehrszeichen 325 StVO „Verkehrsberuhigter Bereich“
 7. sonstige Fußgängerstraßen
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung mit Kraftfahrzeugen für den Anliegerverkehr möglich ist
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. (3) nur entlang der bebauten bzw. der bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. (3) ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
 - (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. (3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
 - (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Kreisstadt Bergheim auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß (§ 6) und Art (§ 7) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. (1) gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. (1) gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, wird die Grundstücksfläche nur mit zwei Drittel in Ansatz gebracht.

§ 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach § 5 vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder einer gewerblichen Nutzung auf einem Grundstück, auf dem keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,3 |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5 |
| d) bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen | 1,6 |
| e) bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 1,7 |

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder oder Dauerkleingärten) beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

Bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- Besteht ein Bauwerk aus nur einem gewerblich genutzten Vollgeschoss mit einer großen Geschosshöhe (z.B. eine Hochregallagerhalle), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 2,8 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Andere tatsächlich nur eingeschossig genutzte Werkhallen sowie Hallen für Zwecke der Freizeitgestaltung (z.B. Reiten) werden als eingeschossige Bauwerke behandelt.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.

Besteht ein Bauwerk aus nur einem gewerblich genutzten Vollgeschoss mit einer großen Geschosshöhe (z.B. eine Hochregallagerhalle), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 2,8 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Andere tatsächlich nur eingeschossig genutzte Werkhallen sowie Hallen für Zwecke der Freizeitgestaltung (z.B. Reiten) werden als eingeschossige Bauwerke behandelt.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7 Berücksichtigung der Art der Nutzung

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche nach § 5 und § 6 wird vervielfacht mit
 - a) 0,5 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und
 - b) 0,5 bei fortwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Die Grundstücksfläche nach § 5 und § 6 wird mit einem Faktor 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentrum, großflächiger Handelsbetrieb, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch einen Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 8 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. (3) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. Stellplatzflächen / Parkstreifen
7. Beleuchtung
8. Oberflächenentwässerung
9. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die baulichen Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Kreisstadt Bergheim im Einzelfall.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Kreisstadt Bergheim Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden; ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage,
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 8 bzw. der
 - c) endgültigen Herstellung der Teilmaßnahmen gemäß § 9.

Maßgeblich ist das spätere Datum entweder der Schlussabnahme der baulichen Maßnahmen oder des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung.

- (2) Ist die Maßnahme mit einem Grunderwerb verbunden, so ist auch ein Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Kreisstadt Bergheim übergegangen sind.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergheim vom 08.06.1994, zuletzt geändert am 30.01.2002, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 07.11.2018

Mießeler
Bürgermeister